

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Verordnung vom 27.11.1838 publ. 05.12.1838

40) Auf Verfügung der Höchsten Commission zur Wahrnehmung des Landesherrl. juris circa sacra erlassenen Bekanntmachung des Amts Frisothe vom 26. November, publ. den 5. Decbr. 1838.

Nach Verfügung der Höchstverordneten Commission zur Wahrnehmung der Landesherrlichen Juris circa Sacra wird der durch das Bockel-<sup>Aufhebung des durch das Bockel-
escher Holz auf der Commende Bockelesch füh-
rende Fußpfad aufgehoben, und darf sich, bei Vermeidung polizeilicher Bestrafung kein Unberechtigter fernerhin in den Hölzungen der Commende Bockelesch antreffen lassen.</sup> escher Holz auf der Commende Bockelesch führenden Fußpfades.

41) Landesherrliches Patent vom 27. Nov., publ. den 5. Dec. 1838.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden, Großherzog von Oldenburg &c. &c.

Thun kund hiermit:

In der Absicht, durch eine besondere öffentliche Auszeichnung die Mittel zu vermehren, getreuen Unterthanen, welche um das Vaterland sich verdient gemacht, Staatsdienern, welche in ihrem Berufe Vorzügliches leisten, wohlverdienten Uns und Unserm Hause ergebenen

Stiftung des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig.

III.

IV.

V.

Männern Beweise Unserer Zufriedenheit und Unseres Wohlwollens geben, und wissenschaftliche, wie auch sonstige gemeinnützige Bestrebungen aufmuntern, nicht weniger Ausländern ein öffentliches Merkmal Unserer Gewogenheit ertheilen zu können, und eingedenk der schon früher gehegten gleichen Absicht Unsers Herrn Vaters, des in Gott ruhenden Herzogs Peter Friedrich Ludwig Durchlaucht und Gnaden, haben Wir beschlossen, heute, wo ein treues Volk die vor fünf und zwanzig Jahren erfolgte Rückkehr seines durch fremde Gewalt entfernten Fürsten feiert zum fortdauernden Andenken an diesen in unserm öffentlichen Leben so wichtigen Zeitabschnitt, so wie zur dankbaren Erinnerung an die vielfachen Verdienste Unseres in Gott ruhenden Herrn und Vaters um die von der Vorsehung Seiner Obhut anvertraueten Lande einen Haus- und Verdienst-Orden zu stiften, dem Wir den Namen:

Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig

beilegen.

Mit diesem Orden wollen Wir zugleich ein allgemeines Ehrenzeichen verbinden.

Wir werden Unserm Haus- und Verdienst-Orden Einkünfte zuweisen, um einer bestimm-

ten Anzahl von Mitgliedern eine jährliche Rente zu sichern.

Indem Wir den Wunsch aussprechen, daß Alle, die Wir oder Unsere Nachfolger in der Regierung in diesen Orden aufnehmen werden, so wie diejenigen, welchen das allgemeine Ehrenzeichen ertheilt werden wird, stets von einem gleich regen Eifer für alles Gute und Wahre beseelt seyn mögen, wie Der, dessen Namen diese Auszeichnung ziert, bis zum letzten Hauche Seines thaten- und segensreichen, Seinem angeborenen Berufe einzig gewidmeten Lebens es war, und mit Zuversicht erwarten, daß sie immer bemüht seyn werden, sowohl im öffentlichen wie im häuslichen Leben, durch ihr Benehmen dem Orden Ehre zu bringen und Alles was Ihnen und der Gesamtheit des Ordens zur Unehre gereichen könnte, sorgfältigst zu vermeiden, verordnen Wir, daß es in Hinsicht der Ertheilung Unseres Großherzoglichen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und des damit verbundenen allgemeinen Ehrenzeichens, so wie bei allen sonstigen Angelegenheiten des Ordens, also gehalten werden soll, wie es in den folgenden Statuten vorgeschrieben ist.

§. 1.

Der jedesmalige Großherzog und Ordensherr ist Großmeister des Ordens, und Ihm allein

III.

IV.

V.



steht das Recht der Verleihung des Ordens und der Beförderung in demselben zu. Im Falle der Minderjährigkeit des Großmeisters besorgt die Vormundschaft die Demselben obliegenden Ordensgeschäfte, nur soll diese weder neue Mitglieder aufnehmen, noch Beförderungen und Veränderungen in dem Orden und seinen Statuten vornehmen.

§. 2.

Der Orden soll I., aus Capitularen und II. aus Ehren-Mitgliedern bestehen. beide Abtheilungen sind dem Range nach einander gleich und haben vier Classen:

- 1) Großkreuze,
- 2) Groß-Comthure,
- 3) Comthure,
- 4) Kleinkreuze.

§. 3.

Unter die Capitularen können nur Oldenburgische Staatsangehörige aufgenommen werden. Der Eintritt in fremde Staatsdienste und der Austritt aus dem Unterthanen-Verbande zieht den Verlust der Rechte und Eigenschaften eines Ordens-Capitulars nach sich. Dasselbe tritt ein, wenn ein Ordens-Capitular einen Titel oder eine Pension von einem auswärtigen Staate ohne Genehmigung des Großherzogs annimmt.

§. 4.

Der Capitular einer untern Classe kann zugleich Ehren-Mitglied einer höhern Classe des Ordens seyn.

§. 5.

Die Prinzen des Großherzoglichen Hauses, welche in männlicher Linie vom Herzog Peter Friedrich Ludwig abstammen, sind Ehren-Großkreuze. Der Erb-Großherzog soll den Titel eines Groß-Priors des Ordens führen.

§. 6.

Innerhalb des Großherzogthums können verliehen werden:

- das Großkreuz an Personen, welche in der ersten Dienst-Rangklasse,
- das Groß-Comthurkreuz an solche, welche in den zwei ersten Dienst-Rangclassen,
- das Comthurkreuz an solche, welche in den drei ersten Dienst-Rangclassen, und
- das Kleinkreuz an solche, welche in den fünf ersten Dienst-Rangclassen stehen.

Der Orden kann aber auch an Inländer, die nicht in Dienstverhältnissen stehen, vergeben werden.

Bei dem Militair befähigt im Kriege bewiesene Tapferkeit und sonstige Auszeichnung im

III.

IV.

V.

Dienste Jedem, der Officier ist oder Officiers-Rang hat, zu dem Kleinkreuz.

§. 7.

Das Ordens-Alter eines Mitgliedes einer untern Ordensklasse giebt keinen Anspruch auf Beförderung in eine höhere Ordensklasse. Es soll keiner Staatsbehörde das Recht zustehen, zur Ertheilung des Ordens Jemand vorzuschlagen, wie denn auch von Niemand um denselben nachgesucht werden darf.

§. 8.

Ordens-Ernennungen oder Beförderungen für Inländer erfolgen durch ein von dem Großmeister des Ordens unterzeichnetes Diplom.

§. 9.

Jede Ordens-Berleihung oder Beförderung im Orden wird durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§. 10.

Die Abtheilung der Capitularen soll bestehen aus

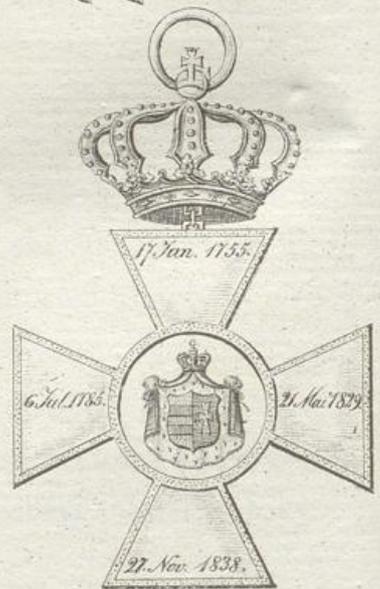
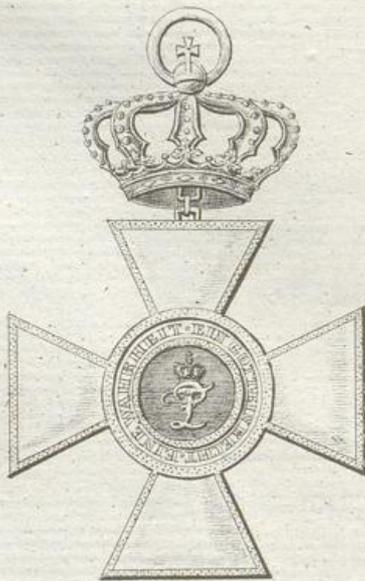
- 2 Großkreuzen, welche Präbenden von jährlich 500 Rthlr. Gold,
- 2 Groß-Comthuren, welche Präbenden von jährlich 400 Rthlr. Gold,

III.

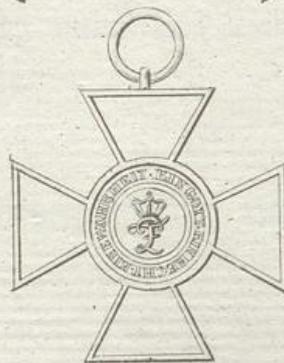
IV.

V.





*



*

*Allg. Ehrenzeichen
§ 25 d. Ordens Statuten.*



Steindr. v. Gerhard Stalling in Oldenburg.

4 Comthuren, welche Präbenden von jährlich 300 Rthlr. Gold, und

8 Kleinkreuzen, von denen die vier Ältesten Präbenden von jährlich 200 Rthlr. Gold zu genießen haben.

§. 11.

Die Abtheilung der Ehren-Mitglieder im Großherzogthum ist, mit Ausnahme der Prinzen des Hauses, auf

- 4 Großkreuze,
- 4 Groß-Comthure,
- 8 Comthure und
- 16 Kleinkreuze

beschränkt. Die Zahl der Kleinkreuze kann jedoch, als Belohnung für militairische Verdienste, im Falle eines Krieges vermehrt werden.

§. 12.

Die Decoration des Ordens besteht nach den anliegenden Zeichnungen:

- 1) für die Großkreuze in einem Sterne, der auf der linken Brust, und in einem Kreuze, welches an einem breiten dunkelblauen gewässerten Bande, dem auf jeder Kante ein schmaler rother Streif eingewirkt ist, über die rechte Schulter und nach der linken Seite hängend, getragen wird;

III.

IV.

V.

- 2) für die Groß-Comthure in einem Sterne, der auf der rechten Brust, und in einem kleinern Kreuze, das an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande um den Hals getragen wird;
- 3) für die Comthure in einem kleinen Kreuze, das an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande um den Hals, und
- 4) für die Kleinkreuzer in einem kleinen Kreuze, das an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande im Knopfloche getragen wird.
- 5) Diejenigen Militair-Personen, welche das Kleinkreuz im Kriege erworben haben, tragen auf dem Ordensbände eine runde Co-carde von demselben Bände.
- 6) Die Capitularen tragen nach anliegenden Zeichnungen noch eine besondere Decoration, welche nach dem Grade, den sie als Capitularen bekleiden, verschieden ist.

§. 13.

Ordenszeichen mit Diamanten verziert, dürfen nur von denen getragen werden, welchen sie mit dieser Verzierung verliehen sind.

§. 14.

Die Ordens-Mitglieder dürfen auch in Verbindung mit andern Orden die Ordenszei-

chen nicht anders tragen, als sie statutenmäßig getragen werden sollen.

§. 15.

Die Inländer müssen die ihnen verliehenen Ordenszeichen immer tragen, wenn sie bei Hofe, oder im Dienste, oder in größern Versammlungen erscheinen.

§. 16.

Im Falle ein Mitglied in eine höhere Classe des Ordens hinauftritt, oder durch den Tod oder sonst aufhört, dem Orden oder einer Abtheilung desselben anzugehören, müssen die Ordenszeichen zurückgeliefert werden, und es ist Verpflichtung der Mitglieder, dafür auf den Fall des Todes Vorsorge zu treffen.

§. 17.

Die Mitglieder des Ordens haben das Recht, wenn sie keine Militair-Uniform zu tragen verpflichtet sind, eine besondere, vom Großmeister bestimmte Uniform zu tragen.

§. 18.

Dem Großmeister, als Oberhaupt des Ordens, steht die Regierung desselben zu. Er ordnet und leitet demnach alle Angelegenheiten des Ordens, ernennt und bestellt die Mitglieder, und veranlaßt, wenn ein Ordens-Mitglied dem Dr-

III.

IV.

V.

den Unehre bringen sollte, daß dasselbe aus den Listen des Ordens getilgt und ihm die Ordenszeichen abgenommen werden.

§. 19.

Dem Großmeister soll ein Capitel als berathende Versammlung zur Seite stehen.

§. 20.

Mitglieder des Ordens = Capitels sollen seyn: der Groß-Prior des Ordens nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre, und sämtliche Capitularen.

§. 21.

Am 17. Januar, dem Geburtstage des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, soll jährlich der regelmäßige Ordenstag seyn, an welchem das Ordens-Capitel gehalten wird. Außerordentlicher Weise kann letzteres aber, wann und wo der Großmeister es für gut findet, durch denselben zusammen berufen werden.

§. 22.

Die Capitularen haben, in Ansehung der bei den Ordens-Capiteln oder sonst ihnen obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten, vor ihrer Einführung in das Capitel, schriftliche Reserve zu unterzeichnen.

§. 23.

Der Großmeister wird, wenn Er es für angemessen hält, die Ansicht und den Rath des Capitels verlangen. Er wird aber

- 1) Die Statuten des Ordens nicht ändern, ohne zuvor das Capitel gehört zu haben;
- 2) nach Ernennung der ersten sechszehn Capitularen ferner keinen Capitularen ernennen, ohne vor Ernennung desselben über dessen Würdigkeit die Ansicht des Capitels vernommen zu haben,
- 3) kein Mitglied aus dem Orden ausschließen, ohne vorher das Capitel um seine Ansicht befragt zu haben.

Ist die Ausschließung eines Ordens-Mitgliedes Folge des Urtheils eines Gerichtshofes, so wird die Tilgung desselben aus den Listen des Ordens und die Abnahme der Ordenszeichen ohne Weiteres vom Großmeister verfügt.

§. 24.

Jedem Mitgliede des Capitels steht das Recht zu, im versammelten Capitel,

- 1) dem Großmeister in Beziehung auf den Orden und seine Statuten Wünsche und Vorschläge vorzutragen;

III.

IV.

V.

- 2) den Großmeister auf Mißbräuche im Orden aufmerksam zu machen, und
- 3) auf Ausschließung eines Mitgliedes, welches dem Orden Unehre bringt, anzutragen.

§. 25.

Das mit dem Orden verbundene allgemeine Ehrenzeichen besteht aus einem metallenen Kreuze von der Form des Ordenszeichens der Kleinkreuze, hat im Gepräge die auf dem Ordenszeichen enthaltenen Medaillons und wird an dem Ordensbände auf der linken Brust getragen.

§. 26.

Dasselbe hat drei Classen, von denen die erste das Kreuz in Gold, die zweite in Silber und die dritte in Eisen trägt.

Die Inhaber erhalten Diplome.

Sie dürfen niemals das Band ohne das Kreuz allein tragen.

§. 27.

Das allgemeine Ehrenzeichen kann Jedermann verliehen werden, Ordens-Mitglieder ausgenommen; jedoch kann das früher erworbene allgemeine Ehrenzeichen mit dem Haus- und Verdienst-Orden zugleich getragen werden, wie

auch der Großmeister und der Groß-Prior das allgemeine Ehrenzeichen erster Classe tragen werden.

§. 28.

Des allgemeinen Ehrenzeichens wird verlustig, wer durch sein Benehmen dem Orden, mit welchem es verbunden ist, Unehre bringt. Das Erkenntniß hierüber steht, in derselben Weise wie bei der Ausschließung vom Orden, dem Großmeister zu. (§. 23.)

§. 29.

Das allgemeine Ehrenzeichen muß im Falle des Todes des Inhabers, oder wenn sonst das Recht es zu tragen aufhört, zurückgegeben werden.

§. 30.

Die laufenden Geschäfte des Ordens, wie in Hinsicht des allgemeinen Ehrenzeichens werden durch die Ordens-Canzlei wahrgenommen.

§. 31.

Der Ordens-Canzlei steht vor ein Ordens-Canzler. Diefem beigegeben sind ein Ordens-Secretair, ein Ordens-Kentmeister, ein Ordens-Canzlist und ein Ordens-Bote.

§. 32.

Der Ordens-Canzler muß Mitglied des Capitels seyn, und zwar Großkreuz oder Groß-Comthur. Bekleidet er einen geringern Grad

III.

IV.

V.